Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1975/4/23 OM5/74

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.04.1975

Norm

MSchG §33

Rechtssatz

In einem Löschungsverfahren nach dieser Gesetzesstelle ist bei der Beurteilung der tatsächlichen und rechtlichen Eintragungsvoraussetzung immer auf den Prioritätszeitpunkt der angefochtenen Marke abzustellen.

Veröff: ÖBl 1981,40 (mit Anmerkung von Barger)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OPM0002:1975:RS0105390

Dokumentnummer

JJR_19750423_OPM0002_0000OM00005_7400000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at